

diejenigen seiner Nachkommen und Freigelassenen, welche zu seiner Religion zählen“, bestimmt habe (vgl. Kraus, Roma sotterranea, 2. Aufl., 58. 66 ff.). Schließlich mag noch ein Zeugniß hier eine Stelle finden, welches jedenfalls seines Alters wegen höchst ehrenwürdig ist. In dem Briefe nämlich, in welchem der Presbyter Lucian im Anfange des 4. Jahrhunderts die bekannte Offenbarung Gamaliels über die Reliquien des hl. Stephanus mittheilt, findet sich folgende Stelle: Hunc (Nicodemum) ergo Gamaliel, quasi persecutionem pro Christo passum, austuli in meum agrum et alui usque ad finem vitae ejus, et defunctam honorifice sepelivi juxta Domnum Stephanum. Similiter et Abibas filius meus dilectissimus, qui mecum Christi baptismum accepit ab ejus discipulis et ante me mortuus est, in tertia theca excelsiori jacet, in qua et ego ipse postea defunctus sum applicitus. Mea vero uxor, Ethera habens nomen, et Selemias primogenitus, quia noluerunt esse Christi fidei cultores, in alia villa matris suae sepulti sunt (Migne, PP. lat. XLI, 809). Daß nach dem Entstehen von Häresen und Schismen auch mit deren Anhängern jede Gemeinschaft des Grabes gemieden worden, folgt schon aus dem Gelten des Grundsatzes: Quibus vivis non communicavimus, mortuis communicare non possumus, und wird zudem durch Zeugnisse aus der Zeit der arianischen Häresie und des donatistischen Schismas bestätigt (vgl. Aringhus, Roma subterranea 5, 2).

III. Verschiedene Arten von Grabstätten. Das der menschlichen Natur nahe liegende Verlangen, nach dem Tode mit den verstorbenen Anverwandten vereinigt zu bleiben, führte fast bei allen Völkern des Alterthums, bei den Juden, Römern, Griechen u. a. zur Anlage von Familiengräbern, in welchen die Mitglieder der Familie eine gemeinsame Ruhestätte erhielten. Auch von den Christen wurde dieser Gebrauch von Anfang an adoptirt. Die ältesten christlichen Grabstätten zu Rom waren wohl meist ursprünglich Familiengräber vornehmer christlich gewordener Geschlechter. Als später die Katakomben Gemeint der christlichen Gemeinde, gemeinsame Friedhöfe für alle Gläubigen geworden, blieb auch dort die Anlage von Familiengräbern üblich. Einzelne Grabkammern sind deutlich als Familiengrüfte gekennzeichnet. Nach dem Aufhören der Christenverfolgungen wurde, wie wir aus den Schriften der Väter und Kirchenschriftsteller ersehen, die Sitte bald so allgemein, daß der Besitz einer Familiengrabstätte für begüterte Familien wohl die Regel war. Leo III. bestätigte folglich nur einen bestehenden, alten Gebrauch, als er im Anfange des 9. Jahrhunderts in einem Briefe, welchen später Gregor IX. in seine Decretalsammlung aufgenommen hat, bestimmte, daß jeder Gläubige in der Familiengruft seine Ruhestätte erhalten solle (c. 1, X 3, 28). Die Stelle zu Familiengrabstätten auf

den gemeinsamen Friedhöfen wurde wohl in der ältesten Zeit seitens der kirchlichen Vorsetzer unentgeltlich, besonders an Wohlthäter hergegeben. In manden Inschriften heißt es, der Erbener habe dieselbe jussu (mit Gutheißung) Papae, jussu presbyterorum N. N. für sich und die Seinigen errichtet (vgl. Kraus, Roma sotterranea, 2. Aufl., 103 ff.). Zeugnisse über den Ankauf von Gräbern durch Privatleute haben wir erst aus dem Ende des 4. Jahrhunderts. Damals waren es zu Rom die Jufforen (s. d. Art.), welche den Verkauf für eigene Rechnung besorgten. Vom Ende des 5. Jahrhunderts an erscheinen die Priester der betreffenden Tituli als die Verkäufer (vgl. de Rossi, Roma sotterranea III, 542 ss.). Der hl. Gregor d. Gr. verurtheilte und verbot den Verkauf von Gräbern, welcher, wie es scheint, vielfache Mißbräuche veranlaßte: Grave nimis et procul est a sacerdotis officio pretium de terra concessa putredini quaerere. . . . Hoc vitium et nos . . . de ecclesia nostra omnino vetuimus et pravam denovo consuetudinem nequaquam usurpari permisimus . . . unde ne hoc avaritiae vitium ne vel in alienis denovo tentari praesumatur admoveo (S. Gregor. Ep. 9, 3, Migne, PP. LXXVII, 940). Ähnliche Verbote erließen später zahlreiche Synoden, u. a. die Synode von Meaux vom Jahre 845, die von Nantes 895, von Ravenna 997, von Bourges 1031. Die Annahme freiwilliger Gaben bei der Gewährung einer Grabstätte wurde jedoch von den Synoden allgemein gestattet (vgl. can. 6 der Synode von Nantes vom Jahre 895). — Neben den Familiengrabstätten waren in der alten Kirche die Gräber der Bischöfe, Fürsten, Priester und Ordensleute ausgezeichnet. Sie wurden, wie wir aus dem oben citirten Briefe des hl. Ambrosius und vielen anderen Zeugnissen der Väter und Schriftsteller ersehen, in der Regel an einer besondern Stelle in der Kirche angelegt (vgl. Ps. Dionys., De ecclesiast. hieraroh. c. 7, p. 2, Migne, PP. gr. III, 535). — Die Gläubigen endlich, welche keine eigene Grabstätte besaßen, wurden auf den gemeinsamen Friedhöfen begraben, die, wie bereits oben näher angegeben, anfangs außerhalb der Städte, später meist in der Umgebung der Kirchen, oder auch in deren Vorhallen und Umgängen errichtet wurden (vgl. d. Art. Kirchhof). In einzelnen Gegenden, besonders in der morgenländischen Kirche, war es auch schon frühzeitig Sitte, besondere, von den Grabstätten der Einwohner getrennte Friedhöfe für die Fremden anzulegen. Zeugnisse dafür finden sich beim hl. Ephrem (in seinem Testamente, bei den Holländern unter dem 1. Februar), bei Evagrius (Hist. eccl. 4, 35) und J. Roschus (Pratum spirituale c. 88).

IV. Kirchliche Weiße der Gräber. Weil die erste Rücksicht über die Nothwendigkeit einer kirchlichen Benediction der Grabstätten sich anscheinend bei Gregor von Tours findet, hat man vielfach angenommen, in den fünf ersten